

Vorlage Nr.: 50/061		25.11.2002	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Dr. Haardt	28.11.2002	7
Kreisausschuss	Dr. Haardt	10.12.2002	15
Kreistag	Dr. Haardt	16.12.2002	19

Satzung über die Durchführung der Grundsicherung im Kreis Recklinghausen vom

Beschlussvorschlag: Die „Satzung über die Durchführung der Grundsicherung im Kreis Recklinghausen vom.....“ wird in vorliegender Fassung aufgrund des „Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-GSiG NRW)“ beschlossen und tritt gleichzeitig mit dem AG-GSiG zum 01.01.2003 in Kraft.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Zum 01.01.2003 tritt im Rahmen des „Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz)“ das „Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherungsgesetz)“ als eigenständiges Leistungsgesetz in Kraft.

Durch das 1. Änderungsgesetz zum Grundsicherungsgesetz (GSiG) vom 26.04.2002 wurde in § 4 Abs. 3 GSiG den Ländern das Recht eingeräumt, den Landkreisen durch Ausführungsgesetze die Möglichkeit zu eröffnen, die kreisangehörigen Städte zur Durchführung des Grundsicherungsgesetzes heranzuziehen.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
50	gez. Kallhoff	gez. Dr. Haardt	gez. Scholze	gez. Schnipper
30	gez. Stortz			

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Nach § 2 des Gesetzentwurfs des AG-GSiG vom 06.10.2002, Drucksache 13/3095 kann der Kreis Recklinghausen durch Satzung von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Die kreisangehörigen Städte hatten von Anfang an den Wunsch, die Aufgabe für die Hilfeempfänger vor Ort selbst durchzuführen. Diesem Wunsch ist mit der vorgelegten Delegationssatzung entsprochen worden. Die vorgelegte Satzung ist mit den Städten abgestimmt.

Die Satzung wird erst veröffentlicht, wenn das AG-GSiG in Kraft getreten ist.